

3. eine Willenserklärung der einzelnen Großen (*sibi eligere ... singulariter*) für einen bestimmten Kandidaten (*melior pars* u. evtl. jeder der *proceres*),
4. verbindliche Wahlentscheidung (bzw. Willenserklärung zur Nachfolge) durch eine fristgemäß anberaumte Versammlung des gesamten Stammes (etwa auf dem *constitutum in Werlo colloquium* durch alle dann anwesenden *regni primates*).

Ohne diese aufgezählten Möglichkeiten im einzelnen weiter zu überprüfen und dabei auch den Grad ihrer Realisierbarkeit abzuwägen, sollen lediglich für die dritte Möglichkeit einige wenige Hinweise gegeben werden, weil in ihnen Formen persönlicher Bindungen als auch besondere Chancen für einen um die Mehrheit des Wahlkörpers ringenden Kandidaten aufleuchten. Wäre Graf Lothar nicht durch den Eid von Frohse in seinem politischen Spielraum sehr eingeengt worden, weil er sich an seinen Eid auch mindestens in der Öffentlichkeit gebunden fühlte, so hätte er sich ohne Zweifel in einer Art förmlicher „Vorhuldigung“ mit Handgang und Eid an Herzog Heinrich als seinen Königskandidaten anschließen können. Da die eidliche Verpflichtung der in Frohse Versammelten lautete: *se nullum sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros ante ...* und Lothar eingedenk dieses Eides (*servato adhuc sacramento*) *manus eidem (Heinrico) non applicuit*³⁵⁾, ist bei Thietmar ausdrücklich belegt, daß ein „*sibi eligere dominum vel regem*“ durch ein „*manus eidem applicare*“ erfolgen konnte. Hierher gehört auch ein Beleg aus einem Brief des Bischofs von Halberstadt an einen von Heinrichs frühesten Anhängern, den Bischof von Würzburg: *Tu primus aut inter primos, etiam antequam rex fieret, dominum illum tibi praelegisti. Tu postea, quantum poteras, sicut magnifice poteras, ut rex fieret, institisti*³⁶⁾. Dieser Beleg zeigt durch das steigende *etiam*, daß solche *praelectio domini* keinen Regelfall darstellte und zugleich erhebliche Risiken barg. Ihr Sinn war die bewußte und intensivste Unterstützung des eigenen Königskandidaten, was ein Ringen um die Königswahl als prinzipiell üblich voraussetzt. Die hier vorliegende technische Verwendung des *dominus*-Begriffes warnt im übrigen auch vor zu schneller Deutung des ziemlich häufigen Doppelbegriffs vom *rex et dominus* bzw. seiner Umkehrung als „König und Lehnsherr“. In Thietmars Chronik findet sich eine weitere Form der

³⁵⁾ Thietmar 5, 3 S. 222.

³⁶⁾ Ussermann, Episcop. Bamberg. (St. Blasien 1801) S. 8 Nr. VII; vgl. Usinger (wie Anm. 1) S. 440; Böhmert-Graff 1483 yy.